

## Hausordnung der Messe Cottbus

1. Eigentümer und Betreiber der Messe Cottbus ist die CMT Cottbus Congress, Messe & Touristik GmbH, nachfolgend Messe Cottbus genannt. Sie übt durch ihre Mitarbeiter und/oder Mitarbeiter beauftragter Bewachungsunternehmen bei Veranstaltungen in allen genutzten Gebäuden, Verkehrsflächen und Liegenschaften das Hausrecht aus.
2. Die Hausordnung gilt für den Bereich des Cottbuser Messegeländes, d.h. für alle Hallen, veranstaltungsbedingt genutzte fliegende Bauten und das Freigelände sowie für sämtliche Gebäude und Grundstücksflächen, die der Messe Cottbus vorübergehend oder auf Dauer überlassen worden sind. Sie gilt für alle Personen, die das Gelände der Messe Cottbus im vorgenannten Sinne betreten oder sich dort aufhalten, einschließlich Gastveranstalter.
3. Die Messe Cottbus ist berechtigt, den Zutritt zum Messegelände – insbesondere zu den Hallen – für Aussteller, Besucher und sonstige Dritte einschränkend zu regeln, so z.B. den Zutritt nur Fachbesuchern zu gestatten und die Einhaltung der Zutrittsbedingungen zu kontrollieren. Die Hallen und sonstige Veranstaltungsbereiche dürfen nur mit einem gültigen Eintrittsausweis betreten werden. Der Ausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Mitarbeiter der Messe Cottbus oder von der Messe Cottbus beauftragten Bewachungsunternehmen, die sich als solche ausweisen können, sind berechtigt, Ausweiskontrollen auf dem Messegelände durchzuführen. Personen, die ohne gültigen Eintrittsausweis angetroffen werden oder sich in sonstiger Weise unberechtigt im Messegelände aufhalten, haben unverzüglich das Messegelände zu verlassen.
5. Personen, die sich unbefugt Zutritt auf das Messegelände bzw. Gebäude oder Veranstaltungen verschafft haben, werden bei Feststellung zur Anzeige gebracht.
6. Das Betreten/Befahren des Messegeländes geschieht auf eigene Gefahr. Die Messe Cottbus übernimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen keine Haftung. Es gelten die Bestimmungen der StVO. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h, soweit nicht die Verkehrsverhältnisse Schrittgeschwindigkeit erforderlich machen. Die Messe Cottbus ist berechtigt, das Betreten/Befahren des Messegeländes zeitlich und räumlich zu beschränken, völlig zu verbieten oder in sonstiger Weise zu regeln. Die Messe Cottbus haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vertretungsberechtigter Mitarbeiter.
7. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist nur auf den ausgewiesenen Flächen zum Be- und Entladen zulässig. Rettungswege und Sicherheitswege sind freizuhalten. Bei dem Abstellen von Wechselpritschen, Containern etc. ist ein Einsinken der Fahrzeuge in die Flächenbefestigung durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Der Eigentümer/Halter des Fahrzeuges haftet für Beschädigungen ohne Nachweis eines Verschuldens. Fahrzeuge, Container etc., die widerrechtlich abgestellt worden sind, werden auf Kosten des Eigentümers /Halters oder Störers umgesetzt oder abgeschleppt.
8. Nicht gestattet ist jegliches Verhalten, das geeignet ist, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung, des Auf- und Abbaus, zu stören oder in sonstiger Weise gegen die Interessen der Messe Cottbus zu verstoßen, insbesondere:
  - jede nicht zugelassene gewerbliche Tätigkeit auf dem Messegelände – insbesondere das Anbieten von Gegenständen und Leistungen aller Art – entgeltlich oder unentgeltlich;
  - das nicht genehmigte Verteilen oder Aushängen von Flugblättern, Werbeschriften, Plakaten, Zeitschriften usw. sowie das Anbringen von Aufklebern aller Art;
  - die Verunreinigung der Hallenbereiche oder des Freigeländes sowie jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Umwelt zu belasten oder zu gefährden;
  - das unbefugte Eindringen von Fahrzeugen auf das Messegelände sowie die unbefugte Benutzung von Fahrzeugen auf dem Messegelände;
  - das Benutzen von Fahrrädern, Röllern, Kickboards, Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards und vergleichbaren Fortbewegungsmitteln in den Messehallen, Gebäuden und Verbindungsebenen – abweichende Regelungen werden besonders bekannt gegeben;
  - nicht genehmigte Versammlungen und Aufzüge aller Art;
  - das Mitführen von Waffen und sonstigen meldepflichtigen Gegenständen, von Gefahrstoffen etc.;
  - der Aufenthalt im Messegelände außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten.
9. Das Fotografieren, Filmen, Herstellen von Video-Aufnahmen, Zeichnen, Malen usw. zu gewerblichen Zwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Messe Cottbus und – soweit es um Produkte der Aussteller oder sonstiger Dritte oder um Personen geht – der vorherigen schriftlichen Genehmigung des jeweils betroffenen Rechtsinhabers. Die Messe Cottbus ist berechtigt, hierzu weitergehende Regelungen aufzustellen.
10. Soweit durch Mitarbeiter der Messe Cottbus oder von dieser beauftragte Unternehmen oder Personen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich des Geländes der Messe Cottbus zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt werden, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die das Messegelände betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich des Geländes der Messe Cottbus hingewiesen. Durch das Betreten des Messegeländes willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.
11. Umfragen, statistische Erhebungen sowie vergleichbare Veranstaltungen bedürfen zu ihrer Zulässigkeit der vorherigen schriftlichen Genehmigung.
12. Die Messe Cottbus ist berechtigt, den Betrieb von Sende- und Empfangsgeräten auf dem Messegelände einschränkend zu regeln.
13. Ausstellungsgüter, Standinventar oder Teile von Standeinrichtungen sowie ähnliche Gegenstände dürfen nur bei Nachweis der Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Eigentümers/Besitzers innerhalb der Messehallen transportiert oder aus dem Messegelände befördert werden.
14. Innerhalb des Messegeländes gefundene Gegenstände sind in der Messeleitung/Messebüro im 1.OG abzugeben. Verlorene Gegenstände können dort nachgefragt bzw. abgeholt werden.
15. Die Messe Cottbus ist berechtigt, das Mitführen von Taschen und sonstigen Behältnissen in den Messehallen und im Freigelände zu untersagen.

### Abschließende Regelungen:

Bei Verstößen gegen die Hausordnung oder gegen sonstige Bestimmungen der Messe Cottbus ist diese berechtigt, eine Verweisung vom Messegelände, ein Geländeverbot auf Zeit oder auf Dauer auszusprechen. Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen können zu einem Ausschluss von der Teilnahme an der laufenden Veranstaltung oder von der Teilnahme an künftigen Veranstaltungen führen. Eine strafrechtliche Verfolgung wird durch die in dieser Hausordnung genannten Maßnahmen nicht ausgeschlossen.